



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1993

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
24	28. 4. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erstattung der Sozialhilfe für sog. De-facto-Flüchtlinge	1190
333 304	29. 4. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen	1192
770	1. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	1192

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
26. 4. 1993	RdErl. – Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge	1197
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 1. 6. 1993	1209
	Nr. 12 v. 15. 6. 1993	1210

I.

24

**Erstattung der Sozialhilfe
für sog. De-facto-Flüchtlinge**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1993 -
II C 5 - 9060/9064

Im Landeshaushalt für 1993 wurden insgesamt 30 Millionen DM für die anteilige Erstattung von Sozialhilfearwendungen für sog. De-facto-Flüchtlinge bereitgestellt. Von dieser Summe sind 15 Millionen DM für die Restabwicklung der Sozialhilfearwendungen der Kommunen aus dem Haushaltsjahr 1992 vorgesehen.

Mit den verbleibenden Landesmitteln soll auf freiwilliger Basis eine 50%ige Erstattung der Sozialhilfearwendungen für die Gruppen ausländischer Flüchtlinge erfolgen, denen die Landesregierung vor dem 31. 12. 1991 unter Bezugnahme auf §§ 9, 10 Flüchtlingsaufnahme-gesetz (FlüAG) generell eine Bleibemöglichkeit eingeräumt hat.

Für die Erstattung von Sozialhilfeleistungen für De-facto-Flüchtlinge durch das Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 1993 gelten im einzelnen folgende Maßga-ben:

1. Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen bis zur Höhe von 50 v. H., die ihnen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen für De-facto-Flüchtlinge i. S. des früheren § 9 FlüAG entstehen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Regierungspräsidenten aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
2. Die Erstattung der Aufwendungen gilt für die Perso-nengruppen der De-facto-Flüchtlinge, denen die Lan-desregierung vor dem 31. 12. 1991 unter Bezugnahme auf die damaligen §§ 9, 10 des Flüchtlingsaufnahme-gesetzes generell eine Bleibemöglichkeit eingeräumt hat, sofern die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung erstmals nach dem 31. 12. 1990 erteilt wurde.

Für die nachstehend genannten Erlasse des Innenmini-steriums liegen Entscheidungen der Landesregierung nach den §§ 9 und 10 FlüAG vor. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß nicht für alle Personen, die von diesen Erlassen im ausländerrechtlichen Sinne begünstigt sind, ein Erstattungsanspruch besteht, da die Entschei-dungen der Landesregierung sich teilweise nur auf be-stimmte Regelungen in den Erlassen beziehen.

Eine Erstattungsfähigkeit im Sinne der Nummer 3 die-ses Erlasses liegt in folgenden Fällen vor:

- a) RdErl. v. 26. 2. 1991 - (SMBL. NW. 26)
 - Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte gem. § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG -
 - Kostenerstattung lt. Kabinettsbeschuß vom 26. 2. 1991 für die in Nummer 2.3 des Erlasses genann-ten Ausländer

- b) RdErl. v. 26. 2. 1991 - (SMBL. NW. 26)
 - Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber (§ 100 AuslG) -
 - Kostenerstattung lt. Kabinettsbeschuß vom 26. 2. 1991 für die in Nummer 5.1 des Erlasses genann-ten Ausländer -
 - c) RdErl. v. 26. 2. 1991 - (MBL. NW. S. 290)
 - Sonderregelung über die Aussetzung von Abschie-bungen bestimmter Personengruppen gem. § 54 AuslG -
 - Kostenerstattung lt. Kabinettsbeschuß vom 26. 2. 1991 für die Ausländer, deren Aufenthalt gem. § 54 AuslG bis zum 30. 6. 1991 geduldet wurde.
 - d) RdErl. v. 25. 6. 1991 - (SMBL. NW. 26)
 - Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG (Anordnung nach § 32 AuslG) -
 - Kostenerstattung lt. Kabinettsbeschlüssen vom 25. 6. und 17. 12. 1991 für die Ausländer, denen auf-grund der Erlasse eine Aufenthaltsbefugnis oder Duldung erteilt wurde.
 - e) RdErl. v. 25. 10. 1991 (n. v.) - I B 5/44.41 -
 - Ausländerrechtliche Verfahrensweise bei Staats-angehörigen osteuropäischer Staaten -
 - Kostenerstattung lt. Kabinettsbeschuß vom 17. 12. 1991 für die Ausländer, denen nach Maßgabe der Nummer 1 des Erlasses eine Aufenthaltsbefugnis bzw. Duldung erteilt wird.
 - f) RdErl. v. 6. 11. 1991 (n. v.) - I B 5/44.386 - I 14 -
 - Abschiebungen nach Jugoslawien -
 - Kostenerstattung lt. Kabinettsbeschuß vom 17. 12. 1991 bis zur Stationierung von UN-Sicher-heitskräften in Jugoslawien für die jugoslawi-schen Staatsangehörigen, denen nach Maßgabe des Erlasses (Nrn. 1 und 2) Duldungen erteilt wor-den sind.
3. Erstattungsfähig sind Aufwendungen ab dem Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Dul-dung auf der Grundlage des § 9 FlüAG i. V. m. den unter Nummer 2. genannten Erlassen.
 4. Eine Erstattung der Sozialhilfeleistungen kommt nicht in Betracht, sofern Erstattungsmöglichkeiten nach § 108 BSHG oder auf andere Weise bestehen.
 5. Die zuständige Ausländerbehörde unterrichtet das je-weils zuständige Sozialamt unverzüglich über den Weg-fall der Voraussetzungen des maßgeblichen Aufent-halts- bzw. Bleiberechts.
 6. Die Anträge sind nach dem beigefügten Muster der An-lage beim Regierungspräsidenten vierteljährlich zum 15. 4., 15. 7. und 15. 10. 1993 sowie 15. 2. 1994 einzurei-chen.
 7. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanz-ministerium und dem Innenministerium und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Anlage

Anlage
zum RdErl. d. MAGS v. 28. 4. 1993.....
(Träger der Sozialhilfe).....
(Ort, Datum).....
(Tel.).....
(Kassenzeichen)

An den
Regierungspräsidenten

.....

Betr.: Erstattung der Sozialhilfeaufwendungen gem. RdErl. d. MAGS v. 28. 4. 1993 (MBI. NW. S. 1190)
hier: Nachweis und Abrechnung*)

Im Abrechnungszeitraum vom bis sind mir
folgende Ausgaben entstanden: DM
hiervon erstattungsfähig 50 v.H. DM

Ich bitte um Erstattung.

Es wird bescheinigt, daß dieser Antrag bzw. Nachweis

- nur Ausgaben enthält, die für die Leistungen nach § 120 BSHG gewährt und die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß beachtet wurden
- und
- die Rückerstattung insbesondere anderer Kostenträger vollständig berücksichtigt.

Sachlich und rechnerisch richtig

Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Die Abrechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 29. 4. 1993 -
I B 2 - 1078

Durch § 1 der Verordnung über die Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1956 (GV. NW. S. 573/SGV. NW. 33) ist die Befugnis, Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, das mündliche Verhandeln vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu gestatten, dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen übertragen worden. Bei der Ausübung der Befugnis, die nach § 157 ZPO zu den Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung gehört, ist folgendes zu beachten:

1. Die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln ist jeweils für ein bestimmtes Sozialgericht oder für das Landessozialgericht auszusprechen. Sie kann für mehrere Gerichte erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf einzelne Arten von Rechtsangelegenheiten beschränkt werden.

Das mündliche Verhandeln kann nur gestattet werden, wenn der Antragsteller persönlich und fachlich geeignet erscheint (§ 157 Abs. 3 Satz 2 ZPO i. Verb. mit § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG).

Ferner ist erforderlich, daß der Antragsteller die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in der jeweils geltenden Fassung besitzt.

2. Bei der Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Antragstellers hat der Präsident des Landessozialgerichtes den Ausbildungsgang und die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere eine Tätigkeit des Antragstellers im Bereiche der Sozialversicherung oder der Krieginnenversorgung, zu berücksichtigen. Zum Nachweis der für die Tätigkeit als Prozeßagent in der Sozialgerichtsbarkeit erforderlichen Sachkunde hat sich der Antragsteller auf Verlangen einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung wird nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landessozialgerichtes vor einer aus Richtern der Sozialgerichtsbarkeit gebildeten Kommission abgelegt.

3. Die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln kann nur auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist bei dem Präsidenten des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Sozialgerichtes einzureichen. Dieser leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme zur Person des Antragstellers an den Präsidenten des Landessozialgerichtes weiter. Falls die Erlaubnis auch für ein anderes Sozialgericht beantragt wird, ist die Stellungnahme des Präsidenten dieses Gerichtes vor der Weiterleitung an den Präsidenten des Landessozialgerichtes einzuholen.

Dem Antrag sind beizufügen ein handschriftlich abgefaßter Lebenslauf, Nachweisungen über die bisherige Tätigkeit und die Staatsangehörigkeit sowie die auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis.

4. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Präsidenten des Sozialgerichtes, auf dessen Bereich der Antrag sich bezieht, mitzuteilen.

Eine Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln ist ausdrücklich unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn nachträglich bekannt wird, daß sie bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorgelegen haben. Die Erlaubnis ist auch zu widerrufen, wenn dem Prozeßagenten durch die zuständige Stelle die Ausübung seines Berufes untersagt worden ist.

Eine Entscheidung, durch die ein Erlaubnisantrag abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis widerrufen wird, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Der RdErl. v. 25. 6. 1956 (SMBI. NW. 333) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1993 S. 1192.

770

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 8. 1992 -
IV B 3 - 2211-34204

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Bagatellgrenze
 - 5.5 Bemessungsgrundlage
- 6 Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren
- 7 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Schlußbestimmungen

Muster 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und Verwendungsnachweis Muster 1

Muster 2: Zuwendungsbescheid Muster 2

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt den nach § 91 Landeswassergesetz (LWG) zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderfähigen Aufwendungen, sofern hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind. Gefördert werden sowohl Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluß erhalten, als auch Maßnahmen, die eine ökologische Verbesserung bzw. naturnahe Entwicklung bewirken.

Im übrigen können die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht der ökologischen Verbesserung dienen, gemäß § 92 LWG umgelegt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Finanzierungshilfen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen der Unterhaltung von Fließgewässern, die überwiegend einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluß bewirken und die zum Schutz der Gewässerökologie besonders schonend durchgeführt werden und deshalb erhöhte Kosten verursachen.

Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für

- 2.1.1 die jährlich ein- bis zweimalige Mahd des Böschungsrasens (regelmäßig nicht vor Mitte Juni bzw. vor Mitte September) einschl. der Beseitigung des Mähguts;
- 2.1.2 das Räumen und Entschlammten, jedoch nur dann, wenn diese Arbeiten äußerst schonend, abschnittsweise in aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt werden. Grabenfräsen dürfen dabei nicht verwendet werden;
- 2.1.3 das Räumen von Sand-, Schlamm- und Geröllfängen.

- 2.2 Maßnahmen der Unterhaltung von Fließgewässern, die sowohl einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluß bewirken, als auch der ökologischen Verbesserung bzw. naturnahen Entwicklung der Fließgewässer dienen.
Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für
- 2.2.1 das Bepflanzen der Gewässer und der zugehörigen Uferstreifen und deren Pflege. Zuwendungsfähig sind bodenständige Pflanzen einschl. der Pflanzkosten;
- 2.2.2 das Sichern von Kolken und Uferabbrüchen durch Lebendverbau;
- 2.2.3 das Einbauen von Grundschnellen und Störsteinen.
- 2.3 Maßnahmen der Unterhaltung von Fließgewässern, die überwiegend der ökologischen Verbesserung bzw. der naturnahen Entwicklung der Gewässer dienen.
Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für
- 2.3.1 das Aufstellen und Fortschreiben eines Konzeptes zur naturnahen Entwicklung gemäß Kap. 4.1 der „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ v. 1. 9. 1989 (MBl. NW. S. 1203);
- 2.3.2 Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung eines Gewässers, soweit sie sich aus dem Konzept gemäß Ziff. 2.3.1 ergeben;
- 2.3.3 den Erwerb von privateigenen Ufergrundstücken, soweit sie nach dem Konzept gemäß Ziff. 2.3.1 für die naturnahe Entwicklung der Gewässer benötigt werden;
- 2.3.4 eine kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung für private Ufergrundstücke, soweit sie nach dem Konzept gemäß Ziff. 2.3.1 für die naturnahe Entwicklung der Gewässer benötigt werden, wenn
- a) ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist und
 - b) die Vereinbarung zeitlich unbefristet im Grundbuch abgesichert ist.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände nach den §§ 91 und 95 Abs. 2 LWG oder der nach § 95 Abs. 1 LWG verpflichtete Dritte, der die Maßnahmen durchführt.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Maßnahmen der Unterhaltung von Fließgewässern dürfen nur gefördert werden, wenn sie
- 4.1 den Anforderungen meiner unter Ziffer 2.3.1 genannten Richtlinien entsprechen,
- 4.2 in einem Verfahren gemäß der Richtlinie „Naturschutz und Landschaftspflege im wasserwirtschaftlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 11. 1984 (SMBl. NW. 791).
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuß
- 5.4 Bagatellgrenze
Für Zuwendungsempfänger gilt Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO, 10 000,- DM.

5.5 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Maßnahmen der Ziffern 2.1 und 2.2, dargestellt im Unterhaltungsplan (ohne Konzept)

für 1992	bis zu 40%
für 1993	bis zu 35%
ab 1994	bis zu 30%,

für Maßnahmen der Ziffern 2.2 und 2.3 (außer Ziffer 2.3.1), dargestellt im aus dem Konzept entwickelten Unterhaltungsplan bis zu 40%,
für Maßnahmen der Ziffer 2.3.1 bis zu 80%
der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

Die Höhe der Zuwendungen kann für Maßnahmen der Ziffern 2.3.2 bis 2.3.4 im Einzelfall bis zu 80 v. H.

der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen zu einer herausragenden und nachhaltigen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse führen und wenn die zuständige Bewilligungsbehörde dieser Maßnahme vor Ausführung zugestimmt hat.

Nummer 2.4 Satz 1 VVG zu § 44 LHO bleibt unberührt.

6 Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

6.1 Zuständige Behörde ist bei

- kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
- Kreisen und kreisfreien Städten sowie Dritten gemäß § 95 Abs. 1 LWG der Regierungspräsident,
- Wasserverbänden die nach Gesetz oder Satzung zuständige unmittelbare Aufsichtsbehörde. Ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die Aufsichtsbehörde, tritt an seine Stelle der Regierungspräsident.

6.2 Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Mustern 1 und 2 dieser Richtlinie.

6.3 Die Prüfung der Verwendung der Mittel und ggf. die Abnahme der Maßnahme obliegen der nach Nummer 6.1 zuständigen Behörde, die sich der Mitwirkung des zuständigen Staatlichen Amtes für Wasser und Abfallwirtschaft (StAWA) bedienen kann.

7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft. Maßnahmen, für die nach meinem RdErl. v. 13. 3. 1990 (SMBl. NW. 772) ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist, sind nach letztgenannten Richtlinien abzuwickeln.

Der RdErl. v. 13. 3. 1990 (SMBl. NW. 772) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und der Gewässerunterhaltung“ gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden die Ziffer 8 und die Muster 6 und 7 gestrichen.
3. Ziffer 8 mit den dazugehörigen Mustern 6 und 7 entfällt.
4. Ziffer 9 wird Ziffer 8.

(Bewilligungsbehörde)

.....
(Ort/Datum)

Az.:

Fernsprecher:

Kennziffer

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;
hier:**Bezug:** Ihr Antrag vom**1. Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung¹⁾

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

An
(Bewilligungsbehörde)

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
und Verwendungsnachweis**

Betr.:

Bezug:

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Name und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Vorwahl/Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bezeichnung des Kreditinstituts		

2. Maßnahme (Kurzbeschreibung gem. Unterhaltungsplan)

--

3. Beantragte Zuwendung

Zu der/den vorgenannten Maßnahme(n) wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.
--

4. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
--

5. Verwendungsnachweis

5.1 Sachbericht (Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme und des Anteils der ökologischen Verbesserung)
5.2 Zahlenmäßiger Nachweis (Siehe hierzu die Zusammenstellung der Rechnungen)

6. Sonstige Anlagen

(Zusammenstellung der Rechnungen)

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

7. Ergebnis der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung

7.1 Antrag und Verwendungsnachweis wurden anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft. Die Maßnahme(n) ist – sind – ordnungsgemäß durchgeführt. Gegenüber dem Antrag haben sich keine/folgende Abweichungen ergeben:
7.2 Beanstandungen:

7.3 Aufgrund der Prüfung wird folgende(r) Zuweisung/Zuschuß ausgezahlt:

7.3.1 Gesamtkosten
7.3.2 ./ nicht zuwendungsfähige Kosten
7.3.3 ./ Erschwereranteile
7.3.4 Zuwendungsfähige Ausgaben
7.3.5 davon Prozentsatz nach 8.4.5, Satz 1 und 2
7.3.6 auszuzahlender Betrag

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Dienststelle/Unterschrift)

Finanzministerium

II.

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 4. 1993 -
B 2104 - 31.1 - IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1993 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 - BBVAnpG 93) vor. Nach dem Gesetzentwurf sollen mit Wirkung vom 1. Mai 1993 die Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge, bestimmte Stellenzulagen und die Anwärterbezüge um 3 v. H. erhöht werden. Eine dreiprozentige Anhebung ab 1. Mai 1993 sollen auch die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVergV und der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 a EZulV erfahren. Außerdem ist vorgesehen, den Ortszuschlagsanteil für Kinder von Beamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 rückwirkend ab 1. Januar 1993 um 10 DM je Kind zu erhöhen.

Aufgrund der Ermächtigung in dem Vermerk zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 Ziff. 2 des Landeshaushalts wird die Zahlung von Abschlags auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge angeordnet. Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung um 3 v. H. und der zusätzlichen Anhebung der Ortszuschläge für Beamte mit Kindern in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 ergebenden Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern möglichst erstmals mit den Bezügen für den Monat Juni 1993 zu zahlen. Für den Monat Mai und hinsichtlich des zusätzlichen Erhöhungsbetrages im Ortszuschlag auch für die Monate Januar bis April 1993 sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C und R werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. An die Stelle der bisherigen Grundgehälter der Besoldungsordnung H treten ebenfalls die Beträge der Anlage 1.

Anlage 1

2.2 Die Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A und R und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) werden um 3 v. H. erhöht. Die Beträge der Amtszulagen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

Anlage 2

Anlage 3

2.3 Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur BBesO C werden, soweit sie in festen Beträgen festgesetzt sind, um 3 v. H. erhöht. Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet; die in den genannten Vorschriften bestimmten Höchstbeträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.

2.4 Die Sätze der Stellenzulagen gem. Nummern 8, 9, 10, 12 und 27 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B, gem. Nummer 2 b der Vorbemerkungen zur BBesO C, gem. Nummer 1 a der Vorbemerkungen zur BBesO R und gem. Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zu den LBesO werden um 3 v. H. erhöht. Die Beträge dieser Zulagen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

Anlage 4

2.5 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

In die Regelung des Satzes 2 unterhalb der Ortszuschlagstabelle ist der für Kinder von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 vorgesehene zusätzli-

che Erhöhungsbetrag von 10 DM je Kind eingearbeitet. Die neuen Beträge sind bereits ab 1. Januar 1993 maßgeblich.

2.6 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.61 Ausgleichszulagen nach Artikel V § 4 des AnpGNW - 2. BesVNG nehmen in der sich am 1. 5. 1993 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 3 v. H. teil. Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

2.62 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW - 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW - 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen in der sich am 1. 5. 1993 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 3 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Zusammen mit den anderen Dienstbezügen dürfen sie die Dienstbezüge nicht übersteigen, die dem Beamten jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten (Art. IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG). Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

2.7 Die Beträge der Mehrarbeitsvergütung und der Erschwerniszulagen sind, soweit sie erhöht werden, in der Anlage 5 ausgewiesen.

Anlage 5

3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

3.1 Die Nummern 2.1 bis 2.6 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

3.2 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen um 3 v. H. erhöht.

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um 3 v. H. erhöht.

Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 2,9 v. H. erhöht. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

3.3 In den Fällen des Artikels 13 § 1 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 77,11 DM.

3.4 Ausgleichszulagen nach Artikel 13 des Finanzanpassungsgesetzes in der Fassung des Artikels V § 6 des 2. BesVNG werden um 3 v. H. erhöht.

3.5 Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes und nach Artikel 2 § 2 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge nach Artikel 1 und 2 § 2 des Gesetzentwurfs erhöhen. Beim Zusammentreffen beider Ausgleichszulagen sind diese insgesamt um die Hälfte des Betrages zu mindern, um den sich die Versorgungsbezüge erhöhen; dabei ist zunächst die frühere Ausgleichszulage aufzuzehren.

Der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) gehört zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (vgl. Artikel 1 § 5 Abs. 9 BBVAnpG 91).

3.6 Die ab 1. 5. 1993 maßgeblichen (amtsunabhängigen) Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 6.

Anlage 6

**4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten
Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen**

Die ab 1. 5. 1993 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeben sich aus der Anlage 7.

Anlage 7

Nummer 1 gilt entsprechend für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten.

Der Berechnung der Sonderzuschläge nach § 2 der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fassung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033) sind die in Betracht kommenden Beträge der Anlage 7 zugrunde zu legen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage 1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)
ab 1. Mai 1993

1. Bundesbesoldungsordnung A

Be- sol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag- Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1436,70	1486,42	1536,14	1585,86	1635,58	1685,30	1735,02	1784,74							
A 2		1560,69	1610,04	1659,39	1708,74	1758,09	1807,44	1856,79	1906,14							
A 3		1680,14	1712,64	1765,14	1817,64	1870,14	1922,64	1975,14	2027,64							
A 4		1716,52	1778,33	1840,14	1901,95	1963,76	2025,57	2087,38	2149,19							
A 5		1737,06	1802,40	1867,74	1933,08	1998,42	2063,76	2129,10	2194,44	2259,78						
A 6		1797,65	1867,66	1937,67	2007,68	2077,69	2147,70	2217,71	2287,72	2357,73	2427,74					
A 7		1912,77	1983,56	2054,35	2125,14	2195,93	2266,72	2337,51	2408,30	2479,09	2549,88	2620,67	2691,46			
A 8		1999,44	2084,11	2168,78	2253,45	2338,12	2422,79	2507,46	2592,13	2676,80	2761,47	2846,14	2930,81	3015,48		
A 9	Ic	2147,95	2227,88	2311,18	2395,13	2480,64	2573,82	2667,00	2760,18	2853,36	2946,54	3039,72	3132,90	3226,08		
A 10		2351,99	2467,77	2583,55	2699,33	2815,11	2930,89	3046,67	3162,45	3278,23	3394,01	3509,79	3625,57	3741,35		
A 11		2740,16	2858,79	2977,42	3096,05	3214,68	3333,31	3451,94	3570,57	3689,20	3807,83	3926,46	4045,09	4163,72	4282,35	
A 12		2984,64	3126,08	3267,52	3408,96	3550,40	3691,84	3833,28	3974,72	4116,16	4257,60	4399,04	4540,48	4681,92	4823,36	
A 13	Ib	3381,45	3534,18	3686,91	3839,64	3992,37	4145,10	4297,83	4450,56	4603,29	4756,02	4908,75	5061,48	5214,21	5366,94	
A 14		3480,62	3678,67	3876,72	4074,77	4272,82	4470,87	4668,92	4866,97	5065,02	5263,07	5461,12	5659,17	5857,22	6055,27	
A 15		3924,31	4142,06	4359,81	4577,56	4795,31	5013,06	5230,81	5448,56	5666,31	5884,06	6101,81	6319,56	6537,31	6755,06	6972,81
A 16		4361,72	4613,56	4865,40	5117,24	5369,08	5620,92	5872,76	6124,60	6376,44	6628,28	6880,12	7131,96	7338,80	7635,64	7887,48

2. Bundesbesoldungsordnung B

Be- sol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag- Tarif- klasse	
B 1	Ib	6972,81
B 2		8269,81
B 3		8652,11
B 4		9227,19
B 5	Ia	9886,94
B 6		10509,99
B 7		11116,03
B 8		11747,73
B 9		12532,06
B 10		14967,04
B 11		16341,24

5. Besoldungsordnung H

Be- sol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1		3381,45	3534,18	3686,91	3839,64	3992,37	4145,10	4297,83	4450,56	4603,29	4756,02	4908,75	5061,48	5214,21	5366,94	
H 2		3480,62	3678,67	3876,72	4074,77	4272,82	4470,87	4668,92	4866,97	5065,02	5263,07	5461,12	5659,17	5857,22	6055,27	
H 3	Ib	3924,31	4142,08	4359,81	4577,56	4795,31	5013,06	5230,81	5448,56	5666,31	5884,06	6101,81	6319,56	6537,31	6755,06	6972,81
H 4		4361,72	4613,56	4865,40	5117,24	5369,08	5620,92	5872,76	6124,60	6376,44	6628,28	6880,12	7131,96	7383,80	7635,64	7887,48

Anlage 2
 Gültig ab 1. Mai 1993;
 Satz 2 unterhalb der Ortszuschlagstabelle
 gültig ab 1. Januar 1993

Ortszuschlag
 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B3 bis B11 C4 R3 bis R10	1066,03	1236,09	1381,60
Ib	B1 und B2 A13 bis A16 C1 bis C3 R1 und R2 H1 bis H4	899,29	1069,35	1214,86
Ic	A9 bis A12	799,21	969,27	1114,78
II	A1 bis A8	752,87	914,81	1060,32

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3
Gültig ab 1. Mai 1993

1. Bundesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie im Landesbereich gewährt werden

Amtszulagen nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 21 zu den BBesO A und B	286,78
FN 1 zur BesGr. A 2	49,44
FN 1 und 5 zur BesGr. A 3	91,16
FN 2 zur BesGr. A 3	49,44
FN 1 und 4 zur BesGr. A 4	91,16
FN 2 zur BesGr. A 4	49,44
FN 3 zur BesGr. A 5	49,44
FN 4 und 6 zur BesGr. A 5	91,16
FN 6 zur BesGr. A 6	49,44
FN 3 zur BesGr. A 9	368,02
FN 7 und 8 zur BesGr. A 12	213,74
FN 7 zur BesGr. A 13	256,41
FN 11, 12 und 13 zur BesGr. A 13	374,01
FN 5 zur BesGr. A 14	256,41
FN 7 zur BesGr. A 15	256,41
FN 1 und 2 zur BesGr. R 1	283,51
FN 3 bis 7 und 10 zur BesGr. R 2	283,51
FN 3 zur BesGr. R 3	283,51

2. Landesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie noch gewährt werden

Amtszulagen nach/für	Betrag in DM
FN 1 zur BesGr. A 5	134,14
FN 2 und 7 zur BesGr. A 14	256,41
FN 1 zur BesGr. A 15	288,03
mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe	443,03
FN 3, 4 und 12 zur BesGr. A 15	256,41
Bibliotheksräte (k.w.), Oberschullehrer (k.w.) und Staatsarchivräte (k.w.) in BesGr. A 13	256,41
Studiendirektor	256,41
– als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen – (k.w.) in BesGr. A 15	

Stellenzulagen, die an linearen Besoldungserhöhungen teilnehmen

Stellenzulagen nach		Betrag in DM
Vbm. Nr. 8	Abs. 1 BBesO A und B	
	in BesGr. A 1 bis A 5	230,16
	in BesGr. A 6 bis A 9	316,47
	in BesGr. A 10 bis A 13	402,78
	in BesGr. A 14 und höher	489,08
	für Anwärter der Laufbahngruppe	
	– des mittleren Dienstes	172,62
	– des gehobenen Dienstes	230,16
	– des höheren Dienstes	287,69
Vbm. Nr. 9	BBesO A und B	
	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	115,09
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	230,16
Vbm. Nr. 10	Abs. 1 BBesO A und B	
	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	115,09
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	230,16
Vbm. Nr. 12	BBesO A und B	172,62
Vbm. Nr. 27	BBesO A und B	
	Abs. 1 Buchst. a	69,06
	Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa	95,53
	Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb	172,62
	Abs. 1 Buchst. c	184,13
	Abs. 1 Buchst. d	184,13
	Abs. 1 Buchst. e	69,06
Vbm. Nr. 2b	BBesO C	
	Buchst. a	184,13
	Buchst. b	69,06
Vbm. Nr. 1a	BBesO R	69,06
Vbm. Nr. 2.5	LBesO	172,62

Anlage 5

**Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach Art. 3 E/BBVAnpG 93
ab 1. Mai 1993**

1. § 4 Abs. 1 MVergV:

A 1 bis A 4	15,15 DM
A 5 bis A 8	17,60 DM
A 9 bis A 12	23,50 DM
A 13 bis A 16	31,75 DM

2. § 4 Abs. 3 MVergV:

Nummer 1	24,30 DM
Nummer 2	30,10 DM
Nummer 3	35,75 DM
Nummer 4 und 5	41,75 DM

**Sätze der Erschwerniszulagen nach Art. 4 E/BBVAnpG 93
ab 1. Mai 1993**

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EZulV:

4,40 DM

2. § 19a EZulV:

2,09 DM

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Mai 1993

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG ¹⁾	§ 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
Stufe des OZ	1	2	1 + 1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 4)	2 149,19	2 149,19	2 149,19
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	752,87	914,81	833,84
Stellenzulage	69,06	69,06	69,06
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 971,12	3 133,06	3 052,09
Mindestversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (65% von RD)	1 931,23	2 036,49	1 983,86
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	1 931,23	2 053,79	1 992,51
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	60,00	60,00	60,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	1 991,23	2 113,79	2 052,51
Mindestwitwengeld (60% von MR)	–	1 232,28	–
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	–	60,00	–
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	–	1 292,28	–
Mindesthalbwaisengeld (12% von MR) ¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	–	246,46	–
Mindestvollwaisengeld (20% von MR) ¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	386,25	410,76	–
Mindestunfallversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (75% von RD)	2 228,34	2 349,80	2 289,07
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	2 228,34	2 367,10	2 297,72
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	60,00	60,00	60,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	2 288,34	2 427,10	2 357,72
Mindestunfallwitwengeld (60% von MUR) ¹⁾	–	1 420,26	–
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	–	60,00	–
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	–	1 480,26	–
Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR) ^{1) 2)} (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	668,51	710,13	–
Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR) ¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	–	284,06	–
Mindestvollwaisengeld (20% von MUR) ¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	445,67	473,42	–
Unterhaltsbeitrag (40% von MUR + E) (§ 40 BeamtVG)	915,34	970,84	–
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)			
Ruhestandsbeamter (125% von RD ohne St)	3 627,58	3 830,00	3 728,79
Witwe (125% von RD ohne St)	–	3 830,00	–
Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1 451,04	1 532,00	–

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
 MUR = Mindestunfallruhegehalt
 OZ = Ortszuschlag
 RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 St = Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 BBesO A/B)
 U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
 E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

Anmerkung:

- ¹⁾ Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des OZ-Erhörungsbetrages – Satz 2 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG –) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- ²⁾ Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- ³⁾ Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt 145,51 DM je Kind; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Ortszuschlag-Erhörungsbetrag von 10,00 DM und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Ortszuschlag-Erhörungsbetrag von 40,00 DM. Die Erhöhungsbeträge gelten bereits ab 1. Januar 1993.

I.

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1242	1362	324	108
A 5 bis A 8	1432	1592	375	108
A 9 bis A 11	1516	1699	433	108
A 12	1736	1932	457	108
A 13	1786	1992	473	108
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1838	2058	488	108

II.

Unterhaltsbeihilfen
(Monatsbeträge in DM)

Für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Verwaltungslehrlinge:	788
Verwaltungspraktikanten:	834

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	121	3. StGB § 316. - Für die Feststellung einer rauchbedingten Fahrunsicherheit nach Haschischkonsum gibt es zur Zeit noch keinen wissenschaftlich begründbaren absoluten Grenzwert. Es kommt lediglich eine relative Fahrunsicherheit in Betracht, sofern im Einzelfall auf Haschischkonsum zurückzuführende Ausfallerscheinungen, insbesondere Fahrfehler des Fahrzeugführers, festgestellt werden.	
Personalnachrichten	126	OLG Düsseldorf, vom 4. März 1993 - 5 Ss 18/93 - 8/93 I ...	130
Ausschreibungen	127	4. StPO §§ 121, 122. - Hat das Oberlandesgericht den Haftbefehl wegen Fehlens eines die Haftfortdauer rechtfertigenden Grundes im Sinne des § 121 I StPO aufgehoben, darf vor dem Urteil kein neuer Haftbefehl wegen derselben Tat gegen den Beschuldigten erlassen werden.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 29. März 1993 - 2 Ws 93/93	131
Zivilrecht		5. StPO § 142 I, § 345 II. - Ein Pflichtverteidiger kann nicht wirksam Untervollmacht erteilen. Wird die Revisionsbegründungsschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet, der von dem Pflichtverteidiger „unterbevollmächtigt“ worden ist, führt dies zur Unzulässigkeit der Revision.	
GG Artikel 34 Satz 1; BGB § 839 I; StVZO § 29 d II Satz 1. - Die Pflicht zur unverzüglichen Einziehung des Kraftfahrzeugscheins nach dem Entfallen der Pflichtversicherung obliegt der Kraftfahrzeugzulassungsstelle als Amtspflicht gegenüber allen durch ein unversichertes Fahrzeug gefährdeten Verkehrsteilnehmern. - Zu den Anforderungen an diese Pflicht.		OLG Düsseldorf vom 8. Februar 1993 - 2 Ss 426/92 - 3/93 II	131
OLG Düsseldorf vom 11. März 1993 - 18 U 176/92	128	6. StPO §§ 267, 275 I. - Die Ergänzung eines versehentlich in abgekürzter Form abgefaßten Urteils ist auch innerhalb der Fristen des § 275 I StPO nur zulässig, solange das Urteil den Bereich des Gerichts noch nicht verlassen hat.	
Strafrecht		OLG Düsseldorf vom 5. März 1993 - 5 Ss 54/93 - 15/93 I ...	132
1. StGB § 240. - Zur Auslegung des Gewaltbegriffs im Sinne des § 240 StGB. - Eine nur vorübergehende und unwesentliche Beeinträchtigung oder ein Hindernisbereiten über einen unerheblichen Zeitraum unterfallen nicht dem Gewaltbegriff des § 240 StGB.			
OLG Düsseldorf vom 22. Januar 1993 - 2 Ss 405/92 - 2/93 III	129		
2. StPO § 119 III. - Einem Untersuchungsgefangenen ist die Benutzung einer elektrischen bzw. elektronischen Schreibmaschine grundsätzlich zu gestatten. Auflagen können angezeigt sein.			
OLG Düsseldorf vom 15. Februar 1993 - VI 4/92	129		

Nr. 12 v. 15. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		nannter Berufssachverständiger im Sinne des § 3 III Buchstabe b 2. Alt. ZSEG.	
Aufgabenbereich der Regierungsamtsinspektoren	133	OLG Düsseldorf vom 15. März 1993 – 10 W 104/92	138
Berichtigung	133		
Bekanntmachungen	134	Strafrecht	
Personalnachrichten	134	1. GVG § 189; IRG §§ 21, 22, 28, 41. – Im Auslieferungsverfahren erscheint eine entsprechende Anwendung des § 189 GVG im Rahmen der richterlichen Anhörung nicht zwingend geboten. – Unterbleibt die sonst in bestimmten Fällen vorgeschriebene Vernehmung eines hinzugezogenen Dolmetschers, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit eines auf der Grundlage des § 41 IRG erklärten Einverständnisses zumindest dann nicht, wenn keine Zweifel daran bestehen, daß der Verfolgte die erteilte richterliche Belehrung verstanden und auf dieser Grundlage eine freie Entscheidung getroffen hat.	
Ausschreibungen	136	OLG Düsseldorf vom 17. März 1993 – 4 Ausl. (A) 48/93 – 13 u. 17-18/93/III	139
Gesetzgebungsübersicht	136	2. StVO § 3; StVG § 25 I Satz 1; OWiG § 17 III. – Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Geschwindigkeitsmessung verwertet werden darf, die durch Hinterherfahren bei Verwendung eines nicht justierten Tachometers vorgenommen worden ist.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 19. März 1993 – 5 Ss (OWi) 420/92 – (OWi) 170/92 I	142
Zivilrecht		3. StGB §§ 15, 316. – Zur Feststellung der vorsätzlichen Begehung einer Trunkenheitsfahrt.	
1. ZPO §§ 42 ff. – Das Ablehnungsverfahren nach § 42 ff. ZPO dient nicht dazu, richterliche Entscheidungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.		OLG Düsseldorf vom 15. April 1993 – 5 Ss 115/93 – 28/93 I	143
OLG Düsseldorf vom 3. März 1993 – 11 W 15/93	137	Hinweise auf Neuerscheinungen	144
2. ZPO § 708 Nr. 7, §§ 709, 718; BGB §§ 535 ff. – Wird der Mieter einer Freifläche zur Räumung und Herausgabe verurteilt, so kommt ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung gemäß § 708 Nr. 7 ZPO nicht in Betracht.			
OLG Düsseldorf vom 11. März 1993 – 10 U 255/92	138		
3. ZSEG § 3 III Buchstabe b 2. Alt. Ein Wirtschaftsprüfer ist nicht allein schon kraft seiner beruflichen Tätigkeit ein sogenannter Berufssachverständiger im Sinne des § 3 III Buchstabe b 2. Alt. ZSEG.			

– MBl. NW. 1993 S. 1210.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569